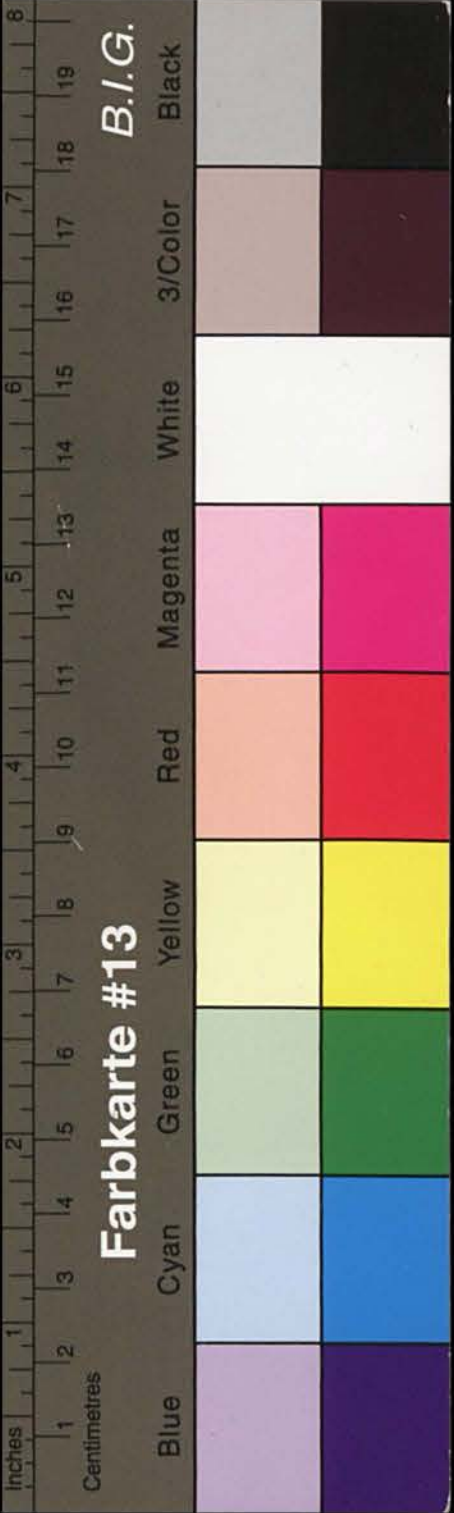


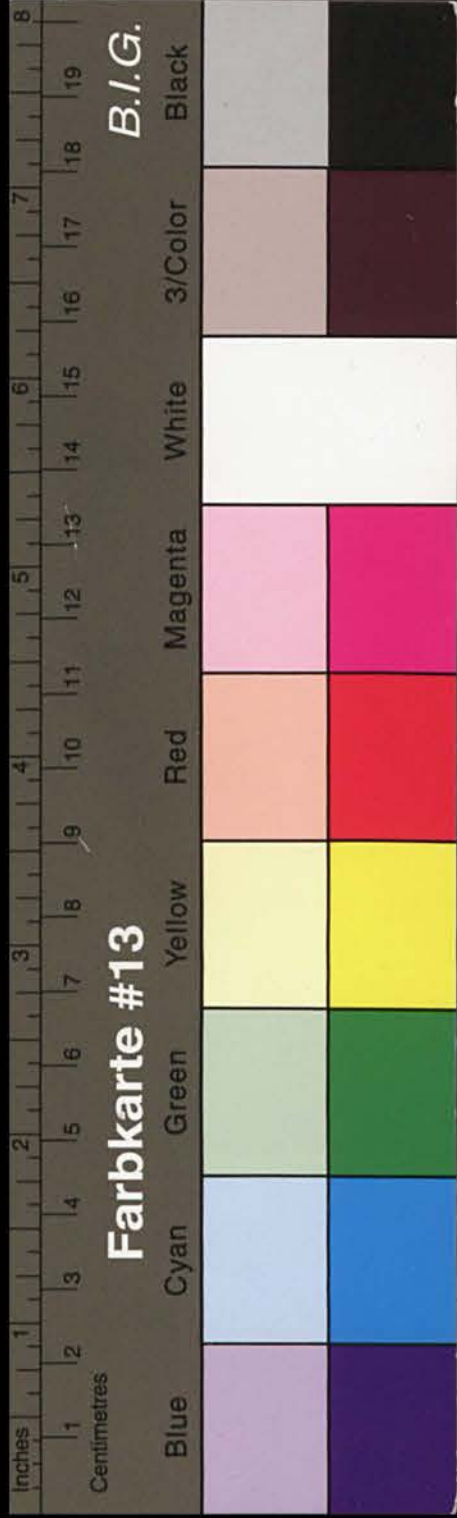


Kreisarchiv Stormarn A1

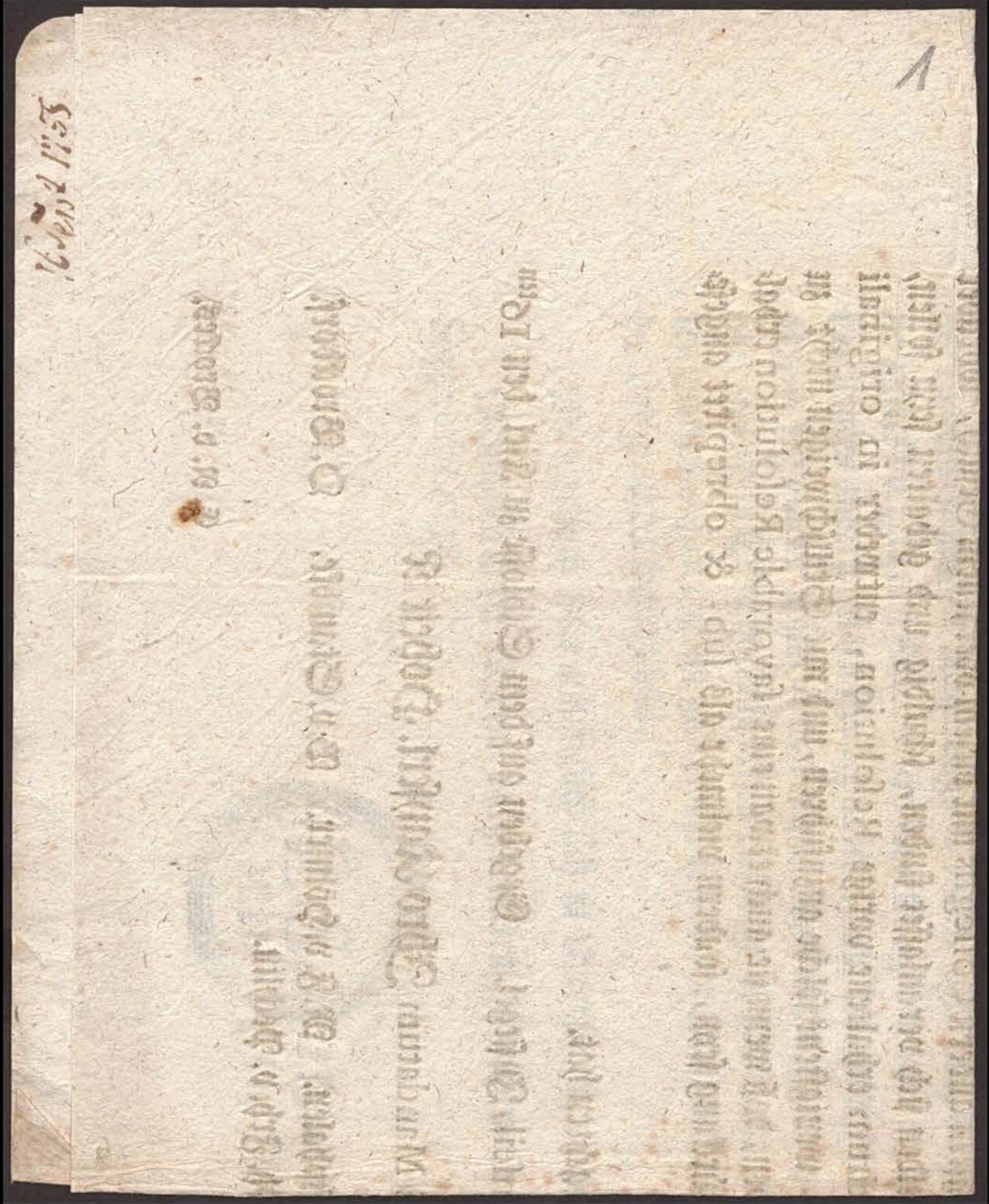
Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

157



Kreisarchiv Stormarn A1



Von Seines Gnaden Wir PETER, Groß-Fürst
aller Heussen, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛ.

Seügen hiedurch zu wissen: Wasmassen Wir bey verschiedenen Gelegenheiten mißfällig bemerken müssen, wie daß oftmahls diejenige Supplicanten, welche zu einer Zeit von Unserm Geheimen-Regierungs-Conseil oder auch von andern Unsern Collegiis, wo sie sich etwa gemeldet, mit ihrem Gesuch entweder abgewiesen worden, oder doch keine zu ihrer Absicht dienende Resolutionen erhalten haben, sich unterstehen, selbiges zu einer andern Zeit mit Verschweigung der Umstände, daß sie sich allbereits vorhin gemeldet, und eine Resolution erhalten haben de novo anzubringen, dadurch aber bey nicht allemahl zu Handen seyenden Anteaetis, oder ermangelnder Wissenschaft und Erinnerung des ersten Gesuchs, zu wiederinander laufenden Resolutionen leichtlich die Veranlassung gegeben werden, und andere Inconvenienzien entstehen können.

Wann Wir nun zu Abstellung dessen nachstehende Verordnung ergehen zu lassen für diensahm und nöthig befunden;

Als verordnen und befehlen Wir hiedurch, daß alle und ede Unserer Bedienten und Unterthanen, die supplicando sich bey Unserm Geheimen-Regierungs-Conseil oder auch bey Unsern andern Collegiis mit diesem oder jenem Gesuch, worüber sie bereits vorhero eine Resolution erhalten, de novo zu melden sich veranlasset finden, schuldig und gehalten seyn sollen, diesen ihren anderweitigen Precibus jedesmahl die auf das Petium erhaltene vorige Resolution, entweder in originali oder in beglaubter Abschrift wieder anzufügen und beizulegen, wenigstens solche anzuführen, und mit Stillschweigen nicht zu übergehen; in Ermangelung dessen dieselbige zu gewarten haben, daß wenn sie auch etwan eine favorable Resolution erhalten haben möchten, solche gleichwohl von keiner Kraft und Wirkung seyn, sondern vielmehr als sub- & obrepiret angesehen und geachtet werden solle.

Als wornach denn männiglich sich in Unterthänigkeit zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm vordruckten Geheimen-Conseil-Insigel. Gegeben auf dem Schlosse zu Kiel den 16^{ten} Septembr. 1758.

Ad Mandatum Ihro Kayserl. Hoheit ꝛ



E. J. v. Westphalen. M. J. v. Holmer. B. v. Stambke. D. Brockdorf.
D. Ph. Frh. v. Pechlin.

E. N. v. Brockes.

Kreisarchiv Stormarn A1

Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

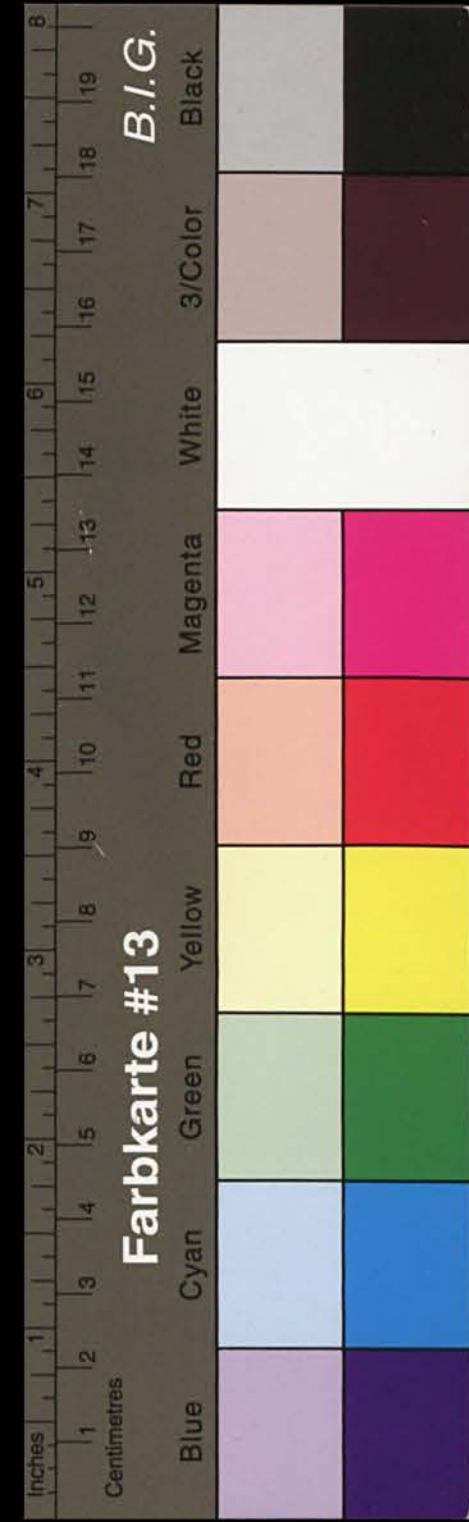
Red

Yellow

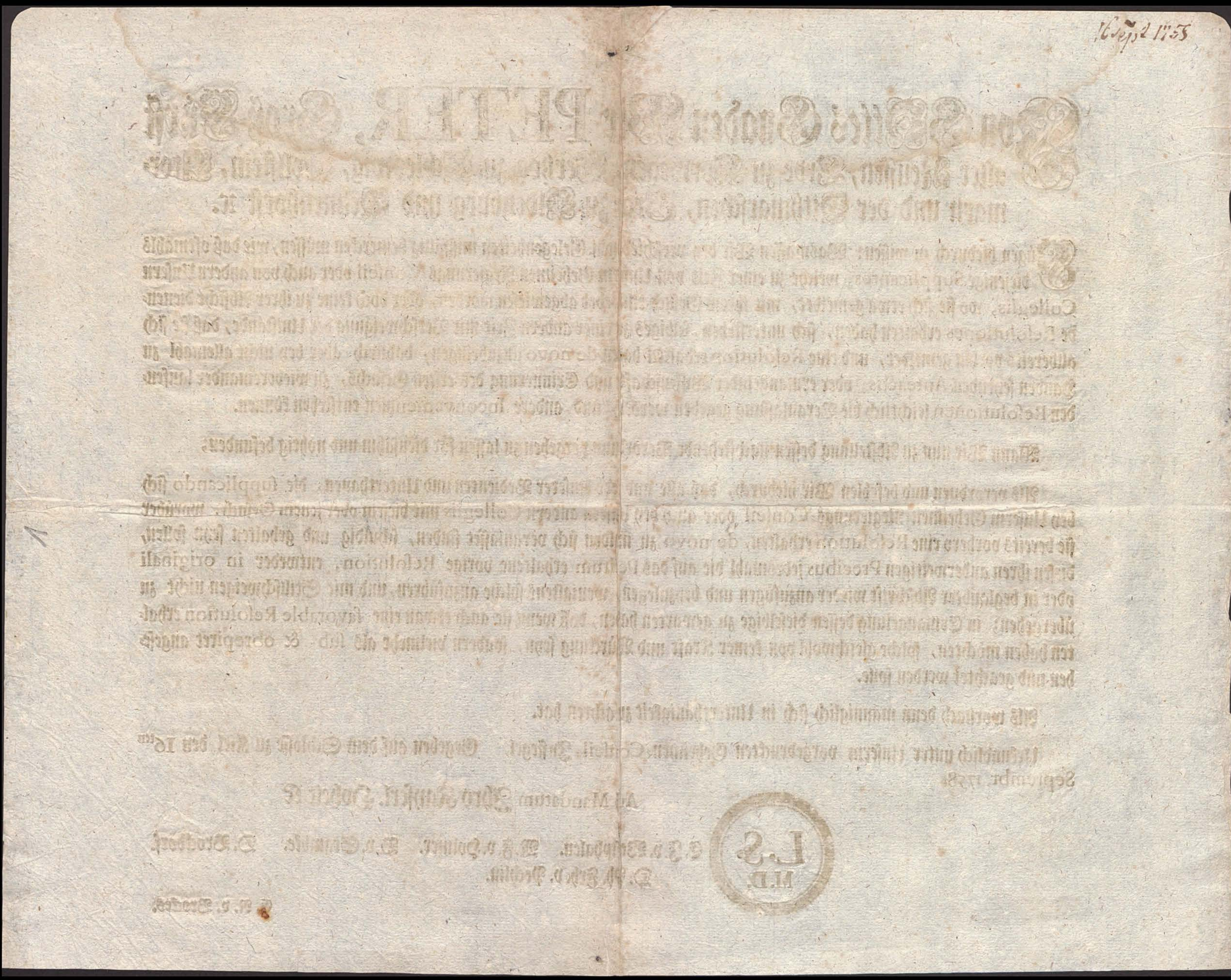
Green

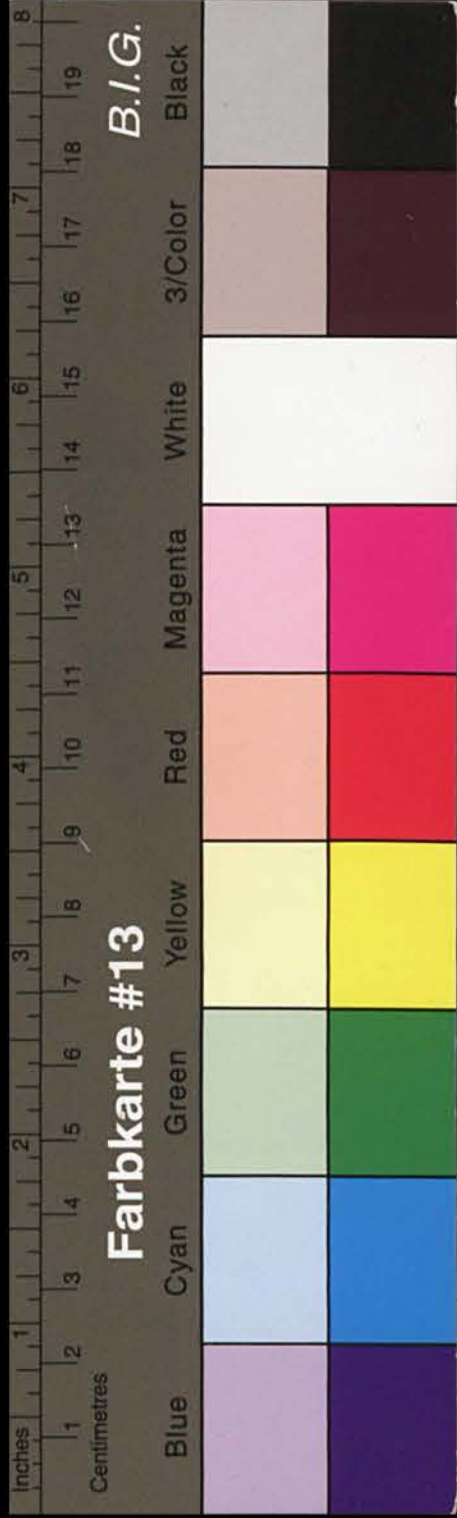
Cyan

Blue



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

